

# **Habilitationsordnung für die Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät der Universität Passau**

**Vom 6. Juli 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 98 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Habilitationsordnung für die Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät:

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. ALLGEMEINE REGELUNGEN**

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Schutzbestimmungen und Fristberechnung, Nachteilsausgleich

### **II. ANNAHME ALS HABILITANDIN ODER HABILITAND**

- § 4 Voraussetzungen für die Annahme
- § 5 Antrag auf Annahme
- § 6 Entscheidung über die Annahme
- § 7 Fachmentorat

### **III. HABILITATIONSVERFAHREN**

- § 8 Dauer der Habilitation
- § 9 Zielvereinbarung
- § 10 Zwischenevaluierung
- § 11 Feststellung der Habilitationsleistungen durch das Fachmentorat
- § 12 Abschluss des Verfahrens
- § 13 Urkunde
- § 14 Drucklegung der Habilitationsschrift
- § 15 Antrittsvorlesung
- § 16 Wiederholung der Habilitation
- § 17 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 18 Rücknahme und Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschrift

## **I. ALLGEMEINE REGELUNGEN**

### **§ 1 Ziel der Habilitation**

(1) <sup>1</sup>Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet (Lehrbefähigung). <sup>2</sup>Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, dem drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. <sup>3</sup>Das Fachgebiet muss an der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau durch eine Professur vertreten sein.

(2) <sup>1</sup>Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität Passau auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht. <sup>2</sup>Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ beziehungsweise „Privatdozent“ verbunden.

### **§ 2 Habilitationsleistungen**

Im Habilitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung auf Grund hochschuldidaktischer Qualifizierung und selbstständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre,
2. die Befähigung zu selbstständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht

festgestellt.

### **§ 3 Schutzbestimmungen und Fristberechnung, Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) finden auf die Habilitation entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Die darin enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Habilitationsordnung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) beziehungsweise des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

(2) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage von Habilitandinnen oder Habilitanden mit Behinderung

ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Über Anträge nach Satz 1 entscheidet das Fachmentorat.

## II. ANNAHME ALS HABILITANDIN ODER HABILITAND

### § 4 Voraussetzungen für die Annahme

(1) <sup>1</sup>Das Habilitationsverfahren beginnt mit der Entscheidung über die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Habilitandin oder Habilitand der Fakultät. <sup>2</sup>Als Habilitandin oder Habilitand wird auf Antrag eine Bewerberin oder ein Bewerber angenommen, die oder der

1. ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes erfolgreich abgeschlossen hat,
2. zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist,
3. über die pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit verfügt.

(2) Der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Studiums im Sinne von Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gilt bei einer Bewerberin oder einem Bewerber als erbracht, die oder der als Fachhochschulabsolventin oder Fachhochschulabsolvent nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnung zum Promotionsverfahren zugelassen wurde.

(3) <sup>1</sup>Zur Feststellung der pädagogischen Eignung im Sinne von Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 muss die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis erbringen, dass sie oder er in der Lage ist, Studierenden in dem Fachgebiet der angestrebten Lehrbefähigung eine wissenschaftsbezogene Ausbildung zu vermitteln. <sup>2</sup>Der Nachweis wird in der Regel erbracht durch die Abhaltung einer mindestens einsemestrigen Lehrveranstaltung an einer Hochschule.

(4) <sup>1</sup>Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen. <sup>2</sup>Herausragend ist die Qualität einer Promotion, die mit mindestens der Gesamtnote „magna cum laude“ abgeschlossen worden ist. <sup>3</sup>Sofern für die abgeschlossene Promotion im In- oder Ausland keine Gesamtnote bzw. kein Gesamtprädikat vergeben wurde, bestellt der Fakultätsrat auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden in Textform eine in dem Fachgebiet der Promotion ausgewiesene Gutachterin oder einen Gutachter aus der Fakultät. <sup>4</sup>Die Gutachterin oder der Gutachter erstellt in den Fällen des Satz 3 ein kurzes schriftliches Gutachten über die Qualität der Dissertationsschrift und prüft, ob die vorgelegte Arbeit mit mindestens dem Prädikat „magna cum laude“ gemäß § 9 der Fachpromotionsordnung der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung bewertet werden kann.

## **§ 5 Antrag auf Annahme**

(1) Der Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand ist unter Angabe des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise zu den in § 4 genannten Voraussetzungen;
2. ein Lebenslauf, der besonders über den Bildungsweg Aufschluss gibt;
3. ein Bericht über die von der Bewerberin oder dem Bewerber bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie die bisher durchgeführten Forschungsarbeiten;
4. ein vollständiges Publikationsverzeichnis der Bewerberin oder des Bewerbers;
5. ein Vorschlag zur Besetzung des Fachmentorats;
6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber an einer Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht hat und ob ihr oder ihm ein akademischer Grad entzogen worden ist.

## **§ 6 Entscheidung über die Annahme**

(1) <sup>1</sup>Ist der Antrag nach § 5 unvollständig, setzt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. <sup>2</sup>Wird der Antrag innerhalb der Frist nicht vervollständigt, weist ihn die Dekanin oder der Dekan zurück. <sup>3</sup>Andernfalls entscheidet die Dekanin oder der Dekan spätestens vier Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand.

(2) Die Annahme ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen nach § 4 nicht erfüllt oder
2. der Bewerberin oder dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen.

(3) Ist gegen die Bewerberin oder den Bewerber ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.

(4) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens einer der Versagungsgründe nach Abs. 2 eintritt.

(5) Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) <sup>1</sup>Der Habilitationsantrag kann von der Habilitandin oder dem Habilitanden vor der abschließenden Feststellung der Habilitationsleistungen durch das Fachmentorat nach § 11 Abs. 6 Satz 3 schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall wird die Bestellung des Fachmentorats vom Fakultätsrat aufgehoben und das Habilitationsverfahren gilt als nicht eröffnet. <sup>3</sup>Ein Habilitationsverfahren mit denselben oder den gleichen Habilitationsleistungen kann an derselben Fakultät nicht erneut begonnen werden.

## **§ 7 Fachmentorat**

(1) <sup>1</sup>In der der Annahme als Habilitandin oder Habilitand gemäß § 6 folgenden regulären Sitzung setzt der Fakultätsrat ein interdisziplinär besetztes Fachmentorat ein. <sup>2</sup>Das Fachmentorat besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und aus zwei weiteren Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Fachmentoratsmitglieder müssen Professorinnen oder Professoren oder entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren oder Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren sein, von denen mindestens eine oder einer das angestrebte Fachgebiet der Habilitandin oder des Habilitanden vertreten muss. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende muss der Fakultät angehören. <sup>5</sup>Ein Mitglied soll einer anderen Fakultät oder Universität angehören. <sup>6</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht in Bezug auf die Zusammensetzung des Fachmentorats.

(2) <sup>1</sup>Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für die Habilitandin oder den Habilitanden. <sup>2</sup>Es begleitet gleichgewichtig den Fortgang der Qualifikationsleistungen in Forschung und Lehre.

## **II. HABILITATIONSVERFAHREN**

### **§ 8 Dauer der Habilitation**

<sup>1</sup>Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitandin oder Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. <sup>2</sup>Das Fachmentorat soll auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe die Dauer des Status als Habilitandin oder Habilitand verlängern, insbesondere um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit, eines Beschäftigungsverbotes nach der Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten. <sup>3</sup>Die Zielvereinbarung gemäß § 9 Abs. 1 ist in diesen Fällen entsprechend zu ergänzen.

### **§ 9 Zielvereinbarung**

(1) <sup>1</sup>Das Fachmentorat vereinbart mit der Habilitandin oder dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre; sie sollen sich an der in § 8 genannten Dauer des Habilitationsverfahrens und den sonstigen Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses orientieren. <sup>2</sup>In der Zielvereinbarung müssen die vereinbarten Leistungen und die Kriterien für die Zwischenevaluierung (§ 10 Abs. 1) schriftlich fixiert werden. <sup>3</sup>Daneben bestimmt sie auch die bereitzustellenden

Arbeitsmöglichkeiten. <sup>4</sup>Sie ist von der Habilitandin oder dem Habilitanden und dem Fachmentorat zu unterzeichnen und im Original der Dekanin oder dem Dekan durch das Fachmentorat vorzulegen.

(2) Das Fachmentorat unterstützt die Habilitandin oder den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausrüstung durch die Hochschule, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

(3) <sup>1</sup>Habilitandinnen oder Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistentinnen oder Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. <sup>2</sup>Die Habilitandin oder der Habilitand muss dabei Lehrleistungen in einem Umfang von durchschnittlich zwei bzw. insgesamt 12 Semesterwochenstunden erbringen. <sup>3</sup>Lehrleistungen, die nach Abschluss des Promotionsverfahrens und vor Beginn des Habilitationsverfahrens erbracht worden sind, können auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden durch das Fachmentorat angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>4</sup>Die Lehrleistung kann auch an einer anderen Universität im In- oder Ausland erbracht werden. <sup>5</sup>Die Lehrveranstaltungen müssen mindestens zwei Mal im Laufe des Verfahrens evaluiert werden. <sup>6</sup>Das Fachmentorat trägt im Benehmen mit der Fakultät dafür Sorge, dass die Habilitandin oder der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält; Satz 2 findet entsprechend Anwendung. <sup>7</sup>Über die Leistungen in der Lehre wird vom Fachmentorat ein Lehrbericht erstellt, in den in sinngemäßer Anwendung des Art. 40 Abs. 3 BayHIG eine Bewertung der Studierenden einfließen soll.

(4) <sup>1</sup>Die Habilitandin oder der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung in Form einer monographischen Habilitationsschrift oder in gleichwertiger publikationsbasierter Form zu erbringen. <sup>2</sup>Eine publikationsbasierte Habilitationsschrift liegt vor, wenn eine Mehrzahl veröffentlichungsfähiger wissenschaftlicher Aufsätze oder bereits fachlich begutachteter und in einschlägigen Fachzeitschriften oder Sammelbänden veröffentlichter oder zur Veröffentlichung angenommener wissenschaftlicher Aufsätze bzw. Fachpublikationen, die in einem inneren Zusammenhang stehen, eingereicht wurde. <sup>3</sup>Eine Mindestanzahl der Aufsätze ist in der Zielvereinbarung festzulegen. <sup>4</sup>Der innere Zusammenhang ist in einem ergänzenden zusammenfassenden Text (Manteltext) darzustellen, der eine kritische Einordnung der Publikationen aus einer übergeordneten Perspektive heraus vornimmt. <sup>5</sup>Im Fall, dass Beiträge in Ko-Autorenschaft erbracht werden, ist der eigene Beitrag der Habilitandin oder des Habilitanden in dem zusammenfassenden Text (Manteltext) darzulegen. <sup>6</sup>Die schriftliche Habilitationsleistung ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. <sup>7</sup>Sofern eine ordnungsgemäße Begutachtung sichergestellt werden kann, kann das Fachmentorat im Einzelfall andere Sprachen zulassen; in diesem Fall muss eine deutsche Zusammenfassung eingereicht werden, deren Umfang und wesentlicher Inhalt durch das Fachmentorat bestimmt wird. <sup>8</sup>Mit der schriftlichen Habilitationsleistung soll die Habilitandin oder der Habilitand die Befähigung zu selbstständiger Forschung nach internationalen Standards nachweisen und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringen. <sup>9</sup>Die schriftliche Habilitationsleistung darf sich nicht überwiegend mit dem Gegenstandsbereich der Dissertation oder der zum Erwerb eines dem Doktorgrad gleichwertigen akademischen Grades gefertigten Arbeit befassen.

## **§ 10 Zwischenevaluierung**

(1) Nach spätestens zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung unter Zugrundelegung der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 in der Zielvereinbarung festgehaltenen Kriterien durch mit dem Ziel, eine Prognose über den Erfolg des Habilitationsvorhabens abzugeben und nötigenfalls Korrekturen an der Zielvereinbarung vorzunehmen.

(2) Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist von der Habilitandin oder dem Habilitanden und dem Fachmentorat zu unterzeichnen und im Original der Dekanin oder dem Dekan durch das Fachmentorat vorzulegen.

(3) Entsprechen die Ergebnisse den Vorgaben der Zielvereinbarung, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt.

(4) Sind auf Grund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung notwendig, so sind diese im Einvernehmen zwischen Fachmentorat und Habilitandin oder Habilitand zu fixieren und von der Dekanin oder dem Dekan gegenzuzeichnen.

(5) <sup>1</sup>Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht wurden und dass auch die vereinbarten Leistungen für die gesamte Habilitationsleistung voraussichtlich nicht erbracht werden können, kann der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. <sup>2</sup>Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan erteilt in diesem Fall der Habilitandin oder dem Habilitanden einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

## **§ 11 Feststellung der Habilitationsleistungen durch das Fachmentorat**

(1) Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluierung findet nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1, spätestens jedoch nach Ablauf der in § 8 Satz 1 genannten und gegebenenfalls nach Satz 2 verlängerten Frist, eine wissenschaftliche Begutachtung der Habilitationsleistungen in Forschung und Lehre durch das Fachmentorat statt.

(2) <sup>1</sup>Vor der Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Fachmentorat in der Regel zwei Personen aus dem mitwirkungsberechtigten Kreis nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1, die das entsprechende Fachgebiet an einer anderen Universität vertreten, als Gutachterinnen oder Gutachter. <sup>2</sup>Diese und die Fachmentorinnen oder die Fachmentoren, die das Habilitationsfach vertreten, erstellen je ein schriftliches Gutachten, schlagen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor und begründen jeweils ihren Vorschlag. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan stellt sicher, dass mindestens drei Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung erstellt werden. <sup>4</sup>Sind Fachgutachterinnen und Fachgutachter anderer Universitäten nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden, bestellt sie oder er im Benehmen mit dem Fachmentorat die noch fehlende Anzahl an Gutachterinnen und Gutachtern aus der Universität Passau. <sup>5</sup>Die Habilitandin oder der Habilitand stellt jeder Gutachterin und jedem Gutachter ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung zur Verfügung, versehen mit einer eidesstattlichen Erklärung

des Inhalts, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht ist. <sup>6</sup>Zusätzlich muss von der Habilitandin oder von dem Habilitanden eine schriftliche Einverständniserklärung beigelegt werden, durch die der Universität Passau zum Zwecke der Überprüfung mittels einer Plagiatsoftware ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird. <sup>7</sup>Die als Datei eingereichte Fassung (Satz 5) kann mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde, insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. <sup>8</sup>Werden im Rahmen der automatisierten Überprüfung nach Satz 7 Daten an externe Dienstleister übermittelt, sind diese soweit möglich zu anonymisieren, soweit dies nicht möglich ist zu pseudonymisieren; es ist zu gewährleisten, dass die Daten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gelöscht werden. <sup>9</sup>Spätestens drei Monate nach Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter müssen die Gutachten sowie das Ergebnis der Plagiatsprüfung dem Fachmentorat vorliegen.

(3) Nach Vorlage aller Gutachten bildet sich das Fachmentorat auf der Grundlage sämtlicher Gutachten eine abschließende Meinung.

(4) Die Begutachtung der pädagogischen Eignung durch das Fachmentorat stützt sich auf die Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden in der Lehre unter Berücksichtigung des Lehrberichts nach § 9 Abs. 3 Satz 6 sowie ihre oder seine wissenschaftsbegleitende Qualifizierung in der akademischen Lehre.

(5) <sup>1</sup>Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen nicht innerhalb der Vierjahresfrist erbracht wurden, kann der Habilitandin oder dem Habilitanden eine Nachfrist eingeräumt werden. <sup>2</sup>§ 8 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. <sup>3</sup>Die Zielvereinbarung ist in diesen Fällen entsprechend zu ergänzen.

(6) <sup>1</sup>Nach Begutachtung durch das Fachmentorat legt die oder der Vorsitzende der Dekanin oder dem Dekan die Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung, den Lehrbericht und gegebenenfalls vorhandene Unterlagen über die Qualifizierung der Habilitandin oder des Habilitanden in der akademischen Lehre mit einer Stellungnahme darüber vor, ob die Bewerberin oder der Bewerber die vereinbarten Leistungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 erbracht hat. <sup>2</sup>Hat die Bewerberin oder der Bewerber die vereinbarten Leistungen erbracht, schlägt das Fachmentorat dem Fakultätsrat die Erteilung der Lehrbefähigung vor. <sup>3</sup>Wurden die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nach Auffassung des Fachmentorats nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 8 Satz 1 beziehungsweise im Fall einer Verlängerung nach § 8 Satz 2 nach Ablauf der verlängerten Frist erbracht und konnten diese auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist nach Abs. 5 Satz 1 erbracht werden, schlägt das Fachmentorat dem Fakultätsrat vor, von der Feststellung der Lehrbefähigung abzusehen.

## **§ 12 Abschluss des Verfahrens**

(1) <sup>1</sup>Nach der Stellungnahme des Fachmentorats setzt die Dekanin oder der Dekan eine Frist für die Auslage fest. <sup>2</sup>Sie beträgt mindestens zwei Wochen in der Vorlesungszeit. <sup>3</sup>Während dieser Frist liegen die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme und etwaiger Stellungnahme durch alle Personen aus dem



mitwirkungsberechtigten Kreis nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1. <sup>4</sup>Diese werden von der oder dem Vorsitzenden des Fachmentorats in Textform über die Möglichkeit der Einsichtnahme und den Zeitraum der Frist für eventuelle Stellungnahmen benachrichtigt.

(2) <sup>1</sup>Schlägt das Fachmentorat dem Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, führt die Dekanin oder der Dekan innerhalb von vier Monaten ab Eingang der Stellungnahme des Fachmentorats bei der Dekanin oder dem Dekan einen Beschluss des Fakultätsrats über den Vorschlag des Fachmentorats herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. <sup>2</sup>Im Fall des § 11 Abs. 6 Satz 3 hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan teilt der Habilitandin oder dem Habilitanden schriftlich das Scheitern mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

### **§ 13 Urkunde**

<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Passau und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Passau versehene Urkunde ausgestellt und der Bewerberin oder dem Bewerber ausgehändigt. <sup>2</sup>Sie trägt das Datum der Beschlussfassung des Fakultätsrats und gibt das Fachgebiet der Lehrbefähigung an.

### **§ 14 Drucklegung der Habilitationsschrift**

Die Habilitationsschrift soll veröffentlicht werden, in diesem Fall ist sie der Universitätsbibliothek in zwei Exemplaren unentgeltlich zu überlassen.

### **§ 15 Antrittsvorlesung**

<sup>1</sup>Spätestens sechs Monate nach Erteilung der Lehrbefugnis soll sich die oder der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vorstellen. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan lädt mindestens zwei Wochen vorher dazu ein.

### **§ 16 Wiederholung der Habilitation**

<sup>1</sup>Ein erfolglos beendetes Habilitationsverfahren kann auf schriftlichen Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden, der innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Bescheides über die erfolglose Beendigung des Habilitationsverfahren an die Dekanin oder den Dekan zu richten ist, einmal wiederholt werden, wobei bereits erfolgreich erbrachte Leistungen anerkannt werden. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan die Frist nach Satz 1 verlängern. <sup>3</sup>Im Fall der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung kann die Bewerberin oder der Bewerber ihr oder sein Habilitationsverfahren nur mit einer schriftlichen Habilitationsleistung über ein anderes Thema wiederholen, die innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Mitteilung über den Antrag zur Begutachtung eingereicht werden muss. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan die Frist nach Satz 3

verlängern. <sup>5</sup>Im Fall der Wiederholung des Verfahrens wird die Habilitandin oder der Habilitand von dem ursprünglich nach § 7 eingesetzten Fachmentorat betreut.

### **§ 17 Erweiterung der Lehrbefähigung**

<sup>1</sup>Auf begründeten Antrag hin kann die festgestellte Lehrbefähigung auf andere Fachgebiete im Bereich der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät erweitert werden. <sup>2</sup>Die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Fachmentorat die im ersten Habilitationsverfahren getroffene Feststellung der pädagogischen Eignung anerkennen kann. <sup>3</sup>Über die Erweiterung der Lehrbefähigung und das zusätzliche Fachgebiet wird eine Urkunde ausgestellt. <sup>4</sup>Sie trägt das Datum der Beschlussfassung des Fakultätsrats.

### **§ 18 Rücknahme und Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung**

Über die Rücknahme oder den Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung (Art. 48, 49 BayVwVfG) entscheidet der Fakultätsrat.

### **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten**

Ein Antrag auf Akteneinsicht (Art. 29 BayVwVfG) ist nach Abschluss des Verfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen, die oder der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

### **§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschrift**

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau vom 4. Dezember 2008 (vABIUP S. 358) außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 2 findet die dort genannte Habilitationsordnung auf Habilitandinnen und Habilitanden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits als Habilitandin bzw. Habilitand angenommen worden sind, bis zum Abschluss ihres Habilitationsverfahrens weiterhin Anwendung. <sup>2</sup>In den Fällen des Satz 1 tritt der Fakultätsrat sowie die Dekanin oder der Dekan der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät an die Stelle des Fakultätsrats sowie der Dekanin oder des Dekans der Philosophischen Fakultät als zuständige Organe im Habilitationsverfahren, sofern die oder der Vorsitzende des Fachmentorats gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der in Abs. 2 genannten Satzung zum Zeitpunkt des Abs. 1 Mitglied der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät ist. <sup>3</sup>Die im Rahmen des Habilitationsverfahrens bestellten Mitglieder des Fachmentorats bleiben ungeachtet des § 7 Abs. 1 Satz 4 der in Abs. 2 benannten Satzung in den Fällen des Satz 1 bis zum Abschluss des Habilitationsverfahrens im Amt.

(4) <sup>1</sup>Die Habilitandinnen und Habilitanden nach Abs. 3 können bei Zustimmung des Fachmentorats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan

beantragen, dass ihr Habilitationsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung fortgesetzt werden soll, sofern der Antrag vor dem Zeitpunkt der Einreichung der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 11 Abs. 1 gestellt wird und die Voraussetzungen für die Annahme als Habilitandin oder Habilitand nach dieser Satzung erfüllt sind.<sup>2</sup>Über Anträge nach Satz 1 entscheidet die Dekanin oder der Dekan.<sup>3</sup>Sofern dem Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden nach dem Satz 1 entsprochen wird, gelten bereits erfolgreich erbrachte Habilitationsleistungen als nach den Regelungen dieser Satzung erbracht; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.<sup>4</sup>Eine nach § 10 Abs. 1 der in Abs. 2 benannten Satzung erfolgte positive Entscheidung im Rahmen der Zwischenevaluierung gilt in den Fällen des Satz 3 auch als nach dieser Satzung erfolgt.<sup>5</sup>Die bisherige Dauer des Habilitationsverfahrens wird bei der Berechnung der Fristen in § 8 Sätze 1 und 2, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 5 Sätze 1 und 2 und Abs. 6 Satz 3 berücksichtigt.